

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0
Telefax: 0228 - 338306-79
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

 Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

Rektor der Hochschule Harz
Prof. Dr. Folker Roland
Rektoratsvilla (Haus 6)
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode

AZ: 275/21 – US – 28.3

 Kopie: Ministerium für Wissenschaft, Ener-
gie, Klimaschutz und Umwelt des Landes
Sachsen-Anhalt

- vorab per Mail -

Bonn, 07.12.2021

Bescheid: Akkreditierung des Alternativen Verfahrens an der Hochschule Harz

 Sehr geehrter Herr Rektor, lieber Herr Kollege Roland,

1. die Akkreditierung des Alternativen Verfahrens an der Hochschule Harz wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029
3. Die Akkreditierung erfolgt unter folgenden Auflagen:
 - Auflage 1: Zur Einrichtung und konkreten Ausgestaltung des Alternativen Verfahrens, insbesondere zur Festlegung der rechtlichen Stellung und der Aufgaben des Akkreditierungsausschusses AkASHSH, ist eine Satzung zu erlassen, die die Aufgabenerfüllung und die Unabhängigkeit des AkASHSH gewährleistet. (§ 54 Abs. 1 HSG LSA in Verbindung mit § 3 Absatz 3 VoAAv; Kriterium ESG 3.2 und 3.3)
 - Auflage 2: In dem Prozess zum Beschwerdeverfahren ist eine neutrale Stelle für die endgültige Entscheidung bei Beschwerden zu definieren. (§ 3 Absatz 3 VoAAv; Kriterium ESG 2.7)
 - Auflage 3: Die vollständigen Akkreditierungsberichte sind zu veröffentlichen. (§ 3 Absatz 3 VoAAv; Kriterium ESG 2.6)
 - Auflage 4: Es muss ein Konzept für die Durchführung der Veranstaltung „Evaluierung (Re)Akkreditierung“ erarbeitet werden, das die Erfüllung des von der

Hochschule für diese Veranstaltung formulierten Anspruchs der Innovativität sicherstellt. (§ 33 Absatz 3 StAkkrVO LSA)

- Auflage 5: Die Einbindung des Akkreditierungsausschusses AkAsHSH mit kontinuierlichen Aufgaben in das Qualitätsmanagement muss stärker institutionalisiert werden. (§ 33 Absatz 3 StAkkrVO LSA)

Die Auflagen sind innerhalb von 12 Monaten bis zum 12.12.2022 zu erfüllen.

4. Sie haben bereits Gebühren nach § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.3.1 des Gebührentarifs entrichtet. Damit ist die Zahlungspflicht nach § 8 Abs. 1 der „Vereinbarung zwischen der Stiftung Akkreditierungsrat und der Hochschule Harz zur Akkreditierung des Alternativen Verfahrens an der Hochschule Harz“ abgegolten.

Begründung:

Auflage 1 – 4:

Die Begründung für diese Auflagen entnehmen Sie bitte dem Gutachten zur Akkreditierung des Alternativen Verfahrens.

Auflage 5:

Die Hochschule stellt in ihrem Selbstevaluationsbericht als ein Element des Alternativen Verfahrens die Einbindung des AkAsHSH in den internen Qualitätsmanagementprozess auch außerhalb der Akkreditierungszyklen dar. Laut der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter (Gutachten, S. 21-22) verbleibt die Darstellung der Einbindung jedoch skizzenhaft und weist nur eine geringe Verbindlichkeit auf. Sie kommt zu dem Schluss, dass die Einbindung des Akkreditierungsausschusses AkAsHSH mit kontinuierlichen Aufgaben in das Qualitätsmanagement stärker institutionalisiert werden muss.

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass eine kontinuierliche institutionelle Einbindung des AkAsHSH bereits jetzt vorgesehen sei. Auf den mindestens einmal im Semester stattfindenden Sitzungen des Gremiums setze „der/die Prorektor*in für Lehre und Studium regelmäßig qualitätsrelevante Themen auf die Tagesordnung und informiere mittels zusammengefasster Berichte über qualitätsrelevante Themen“. Die zugehörigen Berichte, wie bspw. die Zusammenfassung der Lehrevaluationsergebnisse, sind den Mitgliedern des AkAsHSH durchgehend zugänglich, und können als Ausgangslage für eigene Themensetzungen seitens der

Mitglieder des Gremiums dienen. Die Hochschule bietet an, diese kontinuierliche Einbindung des Gremiums in das Qualitätsmanagement der Hochschule in der nach Auflage 1 zu erstellenden Satzung noch formal zu dokumentieren.

Der Akkreditierungsrat folgt der Argumentation der Hochschule und passt die von der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter vorgeschlagene Auflage entsprechend den Ausführungen der Hochschule an.

Der Akkreditierungsrat veröffentlicht seine Entscheidung und den finalen Bericht der Gutachtergruppe in seiner Datenbank.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans-Joachim Bargstädt



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagfrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.